

Äußerungen bekannten sozialen Einstellung. Es sei hierzu nur auf die wenigen Auslassungen gegen Ende des vierten Buches hingewiesen, die erkennen lassen, daß ihm die Arbeitsverhältnisse durchaus vertraut waren. Man muß vielmehr hier an den Zweck denken, den er mit der Herausgabe seines Werkes verband, Interesse für den Bergbau und das Hüttenwesen unter den Kapitalbesitzern und Gelehrten zu wecken, um den Bergbau zu fördern, dem Bürgertum und den Fürsten über all die wesentlichen Angelegenheiten der Gewinnung und Verhüttung der Mineralien einen Überblick zu verschaffen und den Unternehmungsgeist anzuregen, wozu auch eine allgemeine Kenntnis der Rechtsregeln gehört.

Gleich der erste Abschnitt zeigt, daß sich Agricola nicht nur mit dem Rechtszustand der Periode der Bergordnungen beschäftigt hat und beschäftigen konnte. Die rechtliche Entwicklung hat ihn gezwungen, auch auf die Zeit des Berggewohnheitsrechts zurückzugehen, wenn er sich mit der Verleihung einer Fundgrube und der anschließenden Gruben befaßt. Sind doch selbst zu seiner Zeit Gruben und Stollen noch in Betrieb, die nach dem Gewohnheitsrecht verliehen wurden und auch noch verliehen werden, soweit sie nicht in einem Gebiet liegen, für das die neuen Bergordnungen Geltung haben. Aber auch diese Bergordnungen selbst regeln für das Bergbaugesamt ihrer Zuständigkeit die Verhältnisse nicht abschließend. Nahezu ausnahmslos enthalten sie Verweisungsregeln, wie sie z. B. am Schluß der *Anna-berger Bergordnung* vom 5. 2. 1509 und der nahezu wörtlich übernommenen *Joachimsthaler Bergordnung* vom 2. 8. 1518 stehen:

„Dyßze unßzere Ordnung fall in allen articeln biß tzu unßer voranderung, die wir unß auß fürstlicher oberkeit altzeit tzu thun vorbehalten, unverbruchlich von jedermann gehalten werden, und wasß in dießzer ordnung nicht begriffen ader außgedrugkt ist, fall eß bey gemeynen bergrechten und alder herbrachter bergkwercks ubung bleibenn. Eß sollenn auch unßer amptleute, hauptman, bergkmeyster und andere, so von unß befehl haben, vleyßig und trewlich darob seyn und uffsehen, das dyßze unßer ordnung vestiglich gehalten und, wu anderß befunden, fegen jederman mit ernst gestrafft werde.“

So finden wir denn bei Agricola bei der Erwähnung der Rechtsquellen das *Brauchtum* und *Gewohnheitsrecht* (*mos, ritus solennis, vetus consuetudo*) und das *geschriebene Recht* der Bergordnungen (*lex*)² bereits vollständig unterschieden, wenn er sich auch manchmal im Ausdruck — vielleicht infolge der Verweisungsregeln — nicht streng daran hält.

Zu berücksichtigen ist weiter, daß Agricola z. B. bei der Wiedergabe des Inhaltes der Bergbauberechtigung nicht nur den Gold- und Silberbergbau im Auge hatte, sondern auch auf die niederen Mineralien Bezug nimmt, die mehrfach eine von den ersteren abweichende rechtliche Behandlung in den Bergordnungen erfahren haben. Das gilt gerade für die Grubenfelder. In seiner Ausführung zur Grubenfeldvermessung weist Agricola mehrfach auf die verschiedene Größe hin, die das Freiburger Gewohnheitsrecht und die späteren Bergordnungen dem Muter zubilligen, und führt ergänzend aus: „Heute ist die Art und Weise, Gänge zu vermessen und zu verleihen, gegen früher verändert, obgleich jener alte Brauch noch beachtet wird“ (*de re met.* / S. 63).

Beim Vermessen der Gruben nach altem Freiburger Recht kommt Agricola u. a. auf die Nebenlehen zurück, die der Bergmeister dem „König oder Fürsten“ — wie

² Ausgabe 1657 / S. 64: „*quae consuetudo hodie vim legis obtinet*“.